

## Vollmacht in Familiensachen

**Rechtsanwältin Sonja Zerella**, Westendstraße 1, 56470 Bad Marienberg

wird hiermit in Sachen

wegen Ehesachen, Folgesachen sowie sonstiger isolierter familienrechtlicher Verfahren sowie Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, betreffend diese Familiensachen, zu meiner Vertretung beauftragt und hier insbesondere Verfahrensvollmacht gemäß §§ 114 Abs. 5, 11 FamFG in Verbindung mit §§ 81 ff ZPO, insbesondere wegen einer Ehescheidung erteilt. Die Vollmacht fast Befugnis:

1. zur Vertretung in Familiensachen gemäß § 111 FamFG vor den Familiengerichten sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen oder einem Anwaltsvergleich; ebenso für Anträge und Entgegennahme von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie Erklärungen und Anträge gegenüber den Versorgungsträgern.
2. zu allen mit der Angelegenheit zusammenhängenden Rechtsgeschäften, rechts- und Prozesshandlungen, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Streits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners.)

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die die Rechtsanwältin darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

Der Mandant stimmt einer Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung hiermit gemäß § 4a BDSG zu.

Der Mandant wird gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die zu erhebenden Gebühren, soweit keine anderweitige Vergütungsvereinbarung getroffen wird, sich nach dem Gegenstandswert richten und weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind.

Sobald der Rechtsanwalt Verfahrenskostenhilfe für mich beantragt, soll die diesbezügliche Beauftragung mit dem Abschluss des Bewilligungsverfahrens beendet sein; die Beauftragung ist also beschränkt und gilt ausdrücklich nicht für das VKH-Überprüfungsverfahren. Ich bin damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Dienstleister einschaltet, wenn diese zur Schweigepflicht verpflichtet werden.

---

Bad Marienberg, den

---

Unterschrift Mandant